



EASYCREDIT BBL

BBL-Schiedsgericht

Gebührenordnung

Gültig ab der Saison 2020/2021

EASYCREDIT BASKETBALL BUNDESLIGA

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	ANWENDUNGSBEREICH.....	2
§ 2	EINSATZTÄTIGKEITEN ALS SCHIEDSRICHTER DES BBL- SCHIEDSGERICHTS	2
§ 3	HONORARE FÜR DIE SCHIEDSRICHTER DES BBL- SCHIEDSGERICHTS	2
§ 4	HONORARE IN ANDEREN FÄLLEN.....	4
§ 5	HÖHE DER HONORARE.....	4
§ 6	SONSTIGE AUSLAGEN.....	5
§ 7	MEHRWERTSTEUER.....	6

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Schiedsrichter des BBL-Schiedsgerichts erhalten für Tätigkeiten, die sie im Rahmen der BBL-Ordnungen und Regularien ausüben, ein Honorar.
- (2) Ab Eingang eines Verfahrens bei dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts oder bei Abwesenheit bei dessen Stellvertreter ist die Kostenordnung in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
- (3) Die Schiedsrichter rechnen ihre Honorare direkt mit der BBL ab.

§ 2 Einsatzmöglichkeiten als Schiedsrichter des BBL-Schiedsgerichts

Einsatz im Rahmen

- (1) der BBL-Verfahrens- und Schiedsgerichtsordnung
- (2) der BBL-Spieljuryordnung
- (3) einer sonstigen von der BBL veranlassten Tätigkeit

§ 3 Honorare für die Schiedsrichter des BBL-Schiedsgerichts

Jeder Schiedsrichter des BBL-Schiedsgerichts erhält für seine Tätigkeit folgende Honorare:

- (1) für das Verfahren ein **Prozesshonorar**. Es fällt an, sobald der Vorsitzende oder sein Stellvertreter die Besetzung des Schiedsgerichts per Verfügung bestimmt hat.
- (2) Wird eine mündliche Verhandlung angeordnet, erhält jeder der beteiligten Schiedsrichter zusätzlich ein **Verhandlungshonorar**.
- (3) Wird eine Beweisaufnahme angeordnet, erhält jeder der beteiligten Schiedsrichter zusätzlich zum Prozess- und Verhandlungshonorar ein **Beweishonorar**.
- (4) Der Antrag auf Erlass einer Entscheidung im Eilverfahren ist ein eigenes Verfahren.
- (5) Wird ein Verfahren vor der ersten Verfügung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters beendet, erhält nur der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter ein Pauschalhonorar.
- (6) In Fällen von besonderer Komplexität kann das Schiedsgericht nach Anhörung der Parteien eine Erhöhung der Honorare um bis zu 50 % bestimmen. Das Schiedsgericht hat bei der Erhöhung zu berücksichtigen:

die rechtliche Schwierigkeit, die Bedeutung des Verfahrens für eine oder alle Parteien, die wirtschaftliche Bedeutung des Streitgegenstands und den Zeitaufwand. Die genannten Voraussetzungen müssen nicht kumulativ vorliegen.

§ 4 Honorare in anderen Fällen

- (1) Bei einem Einsatz gem. § 2 Abs. 3 erhalten die beteiligten Schiedsrichter ein Honorar. Das Honorar ist vor der Aufnahme der Tätigkeit mit der BBL zu vereinbaren.
- (2) Für den Einsatz in der Spieljury erhält jedes Mitglied der Spieljury ein Pauschalhonorar.
- (3) Ist die Spieljury nur für ein Spiel angesetzt und wird vor der Spieljury ein Verfahren eingeleitet, gelten die vorstehenden Bestimmungen in Verbindung mit § 4 Abs. 1 und 2 für die Honorare der Schiedsrichter. Auf das Honorar ist das Pauschalhonorar anzurechnen.
- (4) Ist die Spieljury für mehrere Spiele angesetzt und werden vor der Spieljury ein oder mehrere Verfahren eingeleitet, gelten die vorstehenden Bestimmungen in Verbindung mit § 4 Abs. 1 und 2 für die Honorare der Schiedsrichter für jedes einzelne Verfahren. Das Pauschalhonorar gem. § 4 Abs. 2 fällt zusätzlich an.

§ 5 Höhe der Honorare

- (1) Die Höhe der Honorare bemisst sich nach dem Streitwert. Dieser wird vom Schiedsgericht nach Anhörung der Verfahrensbeteiligten festgesetzt.
- (2) Für die Berechnung der Honorare gilt die nachstehende Tabelle.

Streitwert	Honorar je Beisitzer SG	Honorar Vorsitzender SG
bis 10.000,00 €	300,00 €	350,00 €
10.001,00 € - 30.000,00 €	400,00 €	450,00 €
30.001,00 € - 50.000,00 €	500,00 €	600,00 €
50.001,00 €-100.000,00 €	600,00 €	700,00 €
ab 100.001,00 €	750,00 €	900,00 €

- (3) Für eine Beendigung gem. § 3 Abs. 5 erhalten nur der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter ein Pauschalhonorar von 250,00 €.
- (4) Das Pauschalhonorar für jedes Mitglied der Spieljury beträgt 300,00 €, das Honorar für den Vorsitzenden 350,00 €.
- (5) Das Honorar für eine sonstige Tätigkeit gem. § 2 Ziff. 3 richtet sich nach dem Streitwert/Geschäftswert und der Tabelle gem. § 5 Abs. 2. Es beträgt mindestens 300,00 € für jeden beteiligten Schiedsrichter und 350,00 € für den Vorsitzenden.
- (6) Ein darüber hinaus gehendes Honorar ist vor Beginn der Tätigkeit der Schiedsrichter zu vereinbaren.

§ 6 Sonstige Auslagen

- (1) Die Schiedsrichter sind verpflichtet, die Schiedsverfahren kosteneffizient zu führen.
- (2) Auslagen sind auf die vorgesehenen Beträge zu beschränken. Entstehen einem Schiedsrichter höhere Ausgaben oder sonstige höhere Verfahrenskosten, ist die BBL GmbH umgehend zu informieren.
- (3) Reisekosten werden nach Vorlage der Belege wie folgt erstattet:
 - Zugfahrten: Fahrpreis 1. Klasse.
 - Flugreisen: Ticketpreis der Economy-Class.
 - Pkw Nutzung: Kilometer Geld i.H.v. 0,30 € pro gefahrenen Kilometer, höchstens der Preis einer Bahnfahrt 1. Klasse.

- (4) Notwendige Parkgebühren werden erstattet, ebenso erforderliche Flughafen-transfers oder innerstädtische Taxikosten.
- (5) Wird im Rahmen einer durch das Schiedsgerichtsverfahren veranlassten Reise eine Hotelübernachtung eines Schiedsrichters erforderlich, werden die Hotelkosten erstattet.
- (6) Für Portokosten, Telefon- oder Postgebühren, Kopierkosten, Druckkosten können die an einem Verfahren beteiligten Schiedsrichter pauschale Kosten i.H.v. 25,00 € abrechnen. Mehrkosten sind detailliert aufzuführen und soweit möglich zu belegen.
- (7) Weitere durch ein Schiedsgerichtsverfahren veranlassten Auslagen werden nach Aufwand bzw. Vorlage der Belege erstattet.

§ 7 Mehrwertsteuer

Schiedsrichter, die unabhängig von ihrer Tätigkeit im Schiedsgericht der BBL umsatzsteuer-pflichtig sind, weisen in ihren Rechnungen die jeweils geltende gesetzliche Mehrwertsteuer aus. Diese ist zu erstatten.